

verkündet am 13. Januar 1955
Justizangestellter als
Urkundesbeamter der Geschäftsstelle

I m : N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch den General-
staatsanwalt in K [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Lothar B [REDACTED], P [REDACTED], Post
Bu [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 13. Januar 1955 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bun-
desrichter Rietschel, Dr. Kreft, Dr. Wolany und Dr. Hussla

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das
Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Koblenz vom 21. April 1954 wird zurückgewiesen.

Das beklagte Land hat die Kosten der Revision
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger wurde am 21. August 1947 durch den französischen Sicherheitsdienst in Koblenz verhaftet. Er hatte 1944/45 als Verwalter des Kaufmanns M. [REDACTED] dessen Jagdgewehre vergraben lassen und einen wertvollen Fotoapparat selbst versteckt. Nunmehr wurden ihm unerlaubter Waffenbesitz und Diebstahl vorgeworfen. Am 2. September 1947 ersuchte der damalige Kriminalrat Z. [REDACTED], der als Deutscher bei der Militärregierung in Koblenz beschäftigt war, als "Sicherheitspolizei der Militärregierung" die Staatsanwaltschaft, gegen den Kläger einen Haftbefehl zu erwirken. Auf ihren Antrag wurde ein solcher noch am gleichen Tag vom Amtsrichter erlassen. Der Kläger wurde hiervon aber nicht verständigt. Erst einige Zeit nach seiner am 13. Oktober 1947 erfolgten Entlassung wurde er richterlich vernommen. Zur Erhebung einer Anklage gegen ihn ist es nicht gekommen.

Der Kläger behauptet, die französische Militärregierung habe bereits am 2. September 1947 seine Freilassung angeordnet. Der damalige Kriminalrat Z. [REDACTED] habe aus persönlichen Gründen - weil es inzwischen zu einem Zerwürfnis zwischen ihm, dem Kläger, und der Familie M. [REDACTED], mit der Z. [REDACTED] bekannt gewesen sei, gekommen sei - die Ausdehnung der Haft betrieben. Weder der Staatsanwalt noch der Richter hätten sich ohne Prüfung des Sachverhalts dem Antrag auf Erlass eines Haftbefehls fügen dürfen. Auf alle Fälle hätte ihm der Haftbefehl bekannt gemacht und ihm Gelegenheit gegeben werden müssen, sich vor dem Richter zu erklären. Er habe aber nur von einem Beamten der Haftanstalt erfahren, daß er sich in deutscher Haft befinde. Daraufhin habe er seinen Rechtsanwalt benachrichtigt, dem es aber trotz mehrerer Bemühungen nicht gelungen gewesen sei, die Akten zur

Einsicht zu bekommen. Durch die Aufregungen der Haft habe er dauernde Gesundheitsschäden davongetragen. Er sei zunächst gänzlich arbeitsunfähig gewesen. Der Bau seines Hauses hätte deshalb bis zum Frühjahr 1948 eingestellt werden müssen, wodurch er gezwungen gewesen sei, noch weiterhin in Miete zu wohnen und hierfür 500 DM zu zahlen. Wegen seiner geschwächten Gesundheit habe er nicht mehr eine nach der Tarifgruppe VI b der TOA bezahlte Stelle ausfüllen können, sondern müsse sich jetzt mit einer Entlohnung nach TOA VII begnügen.

Der Kläger hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihm

1. ein Schmerzensgeld von 2000 DM zu zahlen.
2. schon jetzt weitere 500 DM zu zahlen,
3. weiterhin den Betrag zu zahlen, der sich aus der nach Sachverständigengutachten zu ermittelnden Differenz zwischen seinem Gehalt am 25.10. 1950 nach Tarifgruppe VI b der TOA und seiner jetzigen Bezahlung nach Tarifgruppe VIII TOA samt den inzwischen festgesetzten und noch festzusetzenden Zuschlägen ergebe.

Das beklagte Land hat um Klageabweisung gebeten. Es bestreitet ein pflichtwidriges Verhalten des Richters. Dieser habe fernmündlich mit Zimoch gesprochen und erst nach dessen Zusage, daß der Kläger vorgeführt werde, den Haftbefehl erlassen. Später habe ihm Zimoch erklärt, daß der Fall die deutschen Behörden nichts mehr angehe, weil die französischen Stellen ihn wieder in ihre ausschließliche Zuständigkeit übernommen hätten. Die von der Militärregierung vorgenommene Verhaftung sei nicht am 2. September 1947 aufgehoben worden, sondern habe unabhängig von dem Haftbefehl des deutschen Gerichts fortbestanden. Selbst wenn man aber unterstellen woll-



te, daß der Kläger ohne den Haftbefehl am 2. September 1947 aus der Haft entlassen worden wäre, könnte man nicht anerkennen, daß die von ihm behaupteten Gesundheitsschäden durch die Fortdauer der Haft verursacht worden seien; vielmehr müßten sie auf den Akt der Verhaftung als solchen mit seiner seelischen Erschütterung zurückgeführt werden, wofür aber das beklagte Land nicht einzustehen habe.

Das Landgericht hat den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt dieses seinen Antrag auf Klageabweisung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1) Der erste Angriff der Revision, das angefochtene Urteil verletze das Gesetz, weil § 839 Abs 1 Satz 2 BGB vom Berufungsgericht nicht beachtet worden sei, geht fehl.

a) Bei einer bloß fahrlässigen Amtspflichtverletzung, wie sie das Berufungsgericht auch für den vorliegenden Fall annimmt, muß zwar die Möglichkeit eines anderweitigen Ersatzes, weil ihr Fehlen zur Schlüssigkeit der Klage gehört, vom Gericht auch dann geprüft werden, wenn sich die beklagte Partei hierauf nicht ausdrücklich beruft. Aber das Fehlen einer Stellungnahme zu dieser Frage in dem angefochtenen Urteil ist deshalb unschädlich, weil im Gegensatz zu der Meinung der Revision die Möglichkeit eines anderweitigen Ersatzes verneint werden muß.

b) Der Revision mag zugestanden werden, daß nach der eigenen Darstellung der Vorgänge durch den Kläger vieles dafür spricht, daß der damalige Kriminalrat Z. sich bei seinem Vorgehen gegen den Kläger einer vorsätzlichen Amtspflichtverletzung schuldig gemacht hat, während dem Amtsrichter, auf dessen Unterlassungen das Berufungsgericht die Berechtigung des Klageanspruchs zurückführt, nur eine Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. Es mag auch sein, daß in derartigen Fällen der Beamte, dem nur eine Fahrlässigkeit zur Last fällt, den Geschädigten gemäß § 839 Abs 1 Satz 2 BGB darauf verweisen kann, sich zunächst an den Beamten, der vorsätzlich den fraglichen Schaden verursacht hat, oder an die für ihn haftende Stelle zu halten. Aber im vorliegenden Fall ergibt sich aus dem Gesamtvorbringen beider Parteien, daß der Kläger auf dem Wege einer Inanspruchnahme des Z. oder der für ihn haftenden Stelle nicht zu einer Schadloshaltung gelangen könnte.

Die Revision verweist darauf, daß Z. Beamter der Stadt Koblenz gewesen sei, und meint, daß für seine Verfehlungen die Stadt Koblenz einzustehen hätte. Das kann aber nicht als richtig bezeichnet werden. Wie das Berufungsgericht festgestellt hat, hat Z. im Falle des Klägers in seiner Eigenschaft als Bediensteter der Militärregierung gehandelt. So hat auch das beklagte Land früher die Verhältnisse dargestellt und dem Kläger deshalb anheimgegeben, sich wegen eines Ersatzes des durch Z. angestifteten Schadens an die Militärregierung zu wenden. Wenn aber ein Beamter einer bestimmten Körperschaft zur Dienstleistung einer ganz anderen Stelle zugeteilt wird, dann haftet für seine Tätigkeit in diesem Bereich nicht die Anstellungskörperschaft im beamtenrechtlichen Sinn, sondern die Stelle, die den Beamten in ihre Dienste übernommen hat (vgl RGZ 168, 366

sowie Urteil des erkennenden Senats vom 16. November 1953 - III ZR 146/52 -).

Die Möglichkeit, einen Ersatz wegen einer Verfehlung eines Bediensteten der Militärregierung zu erlangen, scheidet jedoch für den Kläger aus, weil die Militärregierung sich auf den Standpunkt gestellt hat, daß mit dem 2. September 1947 die Angelegenheit des Klägers aus ihrem Bereich ausgeschieden sei und für alles weitere nur die deutschen Stellen die Verantwortung zu tragen hätten. Dies ergibt sich aus dem Bescheid der Hohen Kommission für Deutschland vom 17. Juni 1952.

Eine etwaige persönliche Haftung des Zimoch half dem Kläger nichts. Maßgebend ist bei der Prüfung einer anderweitigen Ersatzmöglichkeit der Zeitpunkt der Erhebung der Amtshaftungsklage. In dieser Zeit war aber nicht einmal der Aufenthalt des Z. [REDACTED] bekannt; wie sich aus der unbestrittenen Behauptung des Klägers ergibt.

Schließlich fehlt es auch an einer hinreichenden Grundlage für einen erfolgversprechenden Prozeß gegen Angehörige des früheren Dienstherrn des Klägers. Der Kläger hat zwar behauptet, daß Zimoch und der Beamte der Staatsanwaltschaft mit Angehörigen des Kaufmanns M. [REDACTED] bewußt zusammengewirkt hätten, um ihn aus Rache zu schädigen. Andererseits muß er aber auch ausführen, daß er überhaupt nicht feststellen könne, wer die Anzeige bei dem französischen Sicherheitsdienst gegen ihn erstattet und so die ganze Angelegenheit in Fluß gebracht habe. Bei dieser Sachlage muß also davon ausgegangen werden, daß der Kläger nicht imstande sein würde, das von ihm behauptete Zusammenwirken der Beamten mit Angehörigen der Familie M. [REDACTED] zu beweisen.

Nach alledem kann der Klageanspruch nicht an der Vorschrift des § 839 Abs 1 Satz 2 BGB scheitern.

2) Unbegründet sind aber auch die weiteren Rügen der Revision.

a) Soweit sie sich gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß zwischen den Unterlassungen der Bekanntgabe des Haftbefehls, der Anhörung des Klägers und der Aufhebung des Haftbefehls, nachdem Z [REDACTED] dem Amtsrichter mitgeteilt hatte, daß die Militärregierung die Angelegenheit wieder an sich gezogen habe, und der vom Kläger geltend gemachten Gesundheitsschädigung ein ursächlicher Zusammenhang bestehe, richten, sind sie aus folgenden Gründen nicht stichhaltig:

aa) Daß das Berufungsgericht die Vorschrift des § 286 ZPO verletzt hätte, weil es die frühere Darstellung des Klägers, daß auch schon die ursprüngliche Verhaftung vom 21. August 1947 und eine darauffolgende Mißhandlung zu einem Depressionserlebnis geführt hätten, bei dem angefochtenen Urteil nicht mitverwertet habe, kann nicht anerkannt werden. Auf die von der Revision gemachte Unterscheidung, ob "nur" die deutsche Haftzeit die Erkrankung des Klägers herbeigeführt habe oder ob auch die davorliegenden Vorkommnisse "mit" -ursächlich dafür gewesen seien, kommt es nicht an. Eine Ursächlichkeit liegt nämlich nicht nur dann vor, wenn ein bestimmtes Ereignis für sich allein einen bestimmten Schaden herbeigeführt hat, sondern auch dann, wenn dieses Ereignis mit anderen Bedingungen zusammengewirkt hat; entscheidend ist allein, ob das fragliche Ereignis eine solche Bedingung darstellt, ohne die der Schaden nicht eingetreten wäre. Die Revision vermag nicht zu behaupten, daß auch ohne die

Haftverlängerung die vom Berufungsgericht festgestellten Gesundheitsschäden eingetreten wären. Der Berufungsrichter geht davon aus, daß erst die Beunruhigung, die dadurch eingetreten sei, daß der Kläger dem deutschen Richter nicht vorgeführt worden sei, nachdem er vorher durch einen Beamten der Haftanstalt erfahren hatte, daß er sich nunmehr in deutscher Haft befinde, die von ihm geltend gemachten Gesundheitsschäden ausgelöst habe. Dies ist eine tatsächliche Würdigung der Verhältnisse, die als solche von der Revision nicht beanstandet wird. Ist dem aber so, wie das Berufungsgericht die Dinge sieht, dann ist es unerheblich, ob auch andere Bedingungen mitgewirkt haben, um ihrerseits diese Beunruhigung, aus der die Krankheit entsprungen ist, mit her-
vorzubringen.

bb) Auch in sachlich-rechtlicher Hinsicht kann der Revision nicht zugestimmt werden, wenn sie ausführt, es müsse die Adäquanz der Verursachung verneint werden, weil eine Haft von nicht einmal sechs Wochen zu der behaupteten Gesundheitsschädigung nie hätte führen können, wenn nicht "die völlig abnorme Reaktion des Klägers" mitgespielt hätte; denn eine "adäquate" Verursachung ist nicht nur dann gegeben, wenn ein bestimmtes Ereignis so beschaffen war, daß es bei dem "Durchschnitt" der Menschen die im Einzelfall fragliche Wirkung herbeizuführen geeignet war - worauf es die Revision abstellt -, sondern bereits dann, wenn die eingetretene Wirkung "nicht außerhalb aller Wahrscheinlichkeit" gelegen hat (vgl. RGZ 152, 401; 169, 91). Daß eine Haft, bei welcher der Betroffene völlig im Unklaren darüber gelassen wird, was ihm vorgeworfen werde, auch zu schweren seelischen Störungen und auf dieser Grundlage zu ernstlicheren Gesundheitsschäden führen kann, läßt sich aber nicht als etwas außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit liegendes be-

zeichnen. Deshalb ist dem Berufungsgericht nicht der Vorwurf zu machen, daß es im vorliegenden Fall den adäquaten Kausalzusammenhang zwischen Amtspflichtverletzung und Gesundheitsschädigung zu Unrecht angenommen hätte.

b) Auch die Schuldhaftigkeit des Verhaltens des Richters hat es nicht in rechtsirrtümlicher Weise bejaht. In der zweiten Hälfte des Jahres 1947 herrschten bereits hinreichend gefestigte Verhältnisse, so daß ein seine eigene Verantwortung ernst nehmender Richter sich nicht sagen durfte, er brauche die ihm vom Gesetz auferlegten Pflichten nicht zu beachten, wenn ein Angestellter der Militärregierung ihm bedeutete, daß er nichts weiter zu unternehmen brauche.

c) Nicht zu billigen ist auch die Meinung der Revision, der Kläger könne gemäß § 839 Abs 3 BGB keinen Schadensersatz verlangen, weil er es unterlassen habe, von einem Rechtsbehelf gegen die Fortdauer der Haft Gebrauch zu machen. Der Kläger hat sich, wie er behauptet und wie von dem beklagten Land nicht bestritten wird, alsbald an seinen Rechtsanwalt gewandt. Damit hat er das, was ihm billigerweise zuzumuten war, getan, um sich nicht dem Vorwurf einer schuldhaften Untätigkeit auszusetzen. Unbestritten ist ferner, daß sich der Rechtsanwalt vergeblich bemüht habe, für den Kläger etwas zu erreichen.

d) Ob der Kläger sich nicht genügend angestrengt habe, um den durch die Haftfortdauer und die damit verbundene Beunruhigung hervorgerufenen Störungen entgegenzuwirken, wie die Revision ausführt, ist nicht ohne weiteres von Bedeutung; an eine Minderung der Haftung des beklagten Landes gemäß § 254 Abs 2 BGB wäre nur dann zu

denken, wenn der Kläger sich schuldhaft verhalten hätte. Das Berufungsgericht hat aber in tatsächlicher Hinsicht ausgeführt, es sei nicht zu ersehen, daß der Kläger die Kraft gehabt hätte, von sich aus gegen die eintretenden Gesundheitsschäden anzugehen. Die Revision vermag nicht anzuführen, aus welchen Momenten auf ein schuldhaftes Sichgehenlassen des Klägers zu schließen wäre. Die allgemeine Erwägung, daß mit Willenskraft die Folgen seelischer Beeinträchtigungen gemindert werden könnten, reicht nicht aus, um von einem Mitverschulden des Klägers sprechen zu können.

Nach allem muß der Revision der Erfolg versagt bleiben. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Rietschel

Dr. Kreft

Wolany

Dr. Hußla